

Unterstützt der Sozialdienst die Freizeitaktivitäten von Kindern?

Ein 13-jähriges Mädchen besucht die Regionale Jugendmusik, ihr 11-jähriger Bruder spielt Basketball. Die Mutter ist alleinerziehend und wird vom Sozialdienst unterstützt. Die Hobbys der Kinder fördern die soziale Integration und sollten deshalb durch die Sozialhilfe mitfinanziert werden.

→ FRAGE

Frau M. ist alleinerziehend und arbeitet zu 40 Prozent als kaufmännische Angestellte. Trotz ihrem Einkommen und den Unterhaltsbeiträgen für die Kinder erreicht sie das Existenzminimum nicht und muss ergänzend vom Sozialdienst unterstützt werden. Die beiden Kinder mit Jahrgang 1999 und 2001 gehen in der Freizeit folgenden Hobbys nach: Die Tochter besucht die Regionale Jugendmusikschule und spielt in der Jugendmusikkapelle mit. Der Junge spielt Basketball im örtlichen Club und muss pro Jahr einen Mitgliederbeitrag bezahlen. Somit stellt sich die Frage: Finanziert das Sozialamt die Freizeitaktivitäten der Kinder?

→ GRUNDLAGEN

Die Sozialhilfe soll nicht nur das Überleben der bedürftigen Person sichern, sondern auch deren Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben fördern. Auch das Selbstbewusstsein und die Eigenverantwortung der Klientinnen und Klienten soll unterstützt werden.

Die SKOS-Richtlinien nehmen in verschiedenen Kapiteln Bezug dazu:

Die Teilnahme am sozialen Leben soll bei Kindern und Jugendlichen besonders gefördert werden. In diesem Sinne können Beiträge für Freizeitaktivitäten pro Kind und Jahr zusätzlich geleistet werden (SKOS-Richtlinien, C.1.3.).

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «SKOS-Line» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.

Im Rahmen der situationsbedingten Leistungen (SIL) können unter anderem die Kosten für Musikunterricht und Miete der Musikinstrumente übernommen werden, wenn es im Wohle des Kindes liegt (SKOS-Richtlinien, C.1.4).

Soziale, psychologische oder pädagogische Gründe können weitere materielle Leistungen nötig machen. Diese müssen im Einzelfall begründet sein, und ihr Nutzen muss in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen. So können auch Anschaffungen von Musikinstrumenten übernommen werden (SKOS-Richtlinien, C.1.8)

Bei der Finanzierung von Freizeitaktivitäten von Kindern handelt es sich um situationsbedingte Leistungen. Die Sozialhilfeorgane richten sie nach eigenem Ermessen aus (SKOS-Richtlinien, C.1). Die Sozialhilfe basiert auf dem Prinzip der Individualisierung. Sie berücksichtigt somit die spezifischen Lebensumstände im Einzelfall. Bei der Gewährung von situationsbedingten Leistungen für Freizeitaktivitäten von Kindern sind die Sozialhilfeorgane aufgefordert, den Ermessensspielraum zu nutzen und so der Zielsetzung der sozialen Integration Nachdruck zu verschaffen.

Die gezielte Förderung von Kindern ist ein wichtiger Beitrag zu deren sozialer Integration und kann zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Übernahme von Verantwortung beitragen. Ob es sich dabei um eine Aktivität im sportlichen, im musischen oder in einem anderen Bereich handelt, spielt letztlich keine Rolle. Kinder sollen nicht ausgegrenzt werden, weil die Eltern Sozialhilfe beziehen. Andererseits sollen sie aber auch nicht besser gestellt werden als Kinder in Familien mit bescheidenen finanziellen Mitteln. Deshalb soll die Sozialbehörde mit internen Richtlinien den Betrag für Freizeitaktivitäten festlegen, der pro Kind und Jahr im Maximum übernommen wird.

Gruppen-Freizeitaktivitäten sind sehr geeignet, die Integration zu fördern; dennoch soll die Finanzierung nicht auf derartige Freizeitaktivitäten beschränkt werden. Die Eltern sind gefordert, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen. Die Wahl der Freizeitaktivität ist den Klientinnen und Klienten zu überlassen. Bis zum definierten Höchstbetrag können die Kosten übernommen oder Beiträge daran geleistet werden.

→ ANTWORT

Mitgliederbeiträge für Sportvereine, Pfadfinder- oder Jungwachtaktivitäten und ähnliche Organisationen sind zu übernehmen, wenn sich die Beitragshöhe innerhalb der gemeindeinternen Richtlinien bewegt. Auch die Musikschulkosten sollen bezahlt werden. Es ist jedoch zu klären, ob Musikinstrumente gemietet werden können und ob ein Gruppenunterricht angeboten wird. Allenfalls sind Erlassgesuche für Mitgliederbeiträge zu stellen und bei der Miete oder beim Kauf von Musikinstrumenten sind die Möglichkeiten von Eigenleistungen der Eltern abzuklären. Auch empfiehlt es sich, gemeinnützige Fonds für entsprechende Beiträge anzufragen. ■

Kurt Felder

Mitglied Arbeitsgruppe RiP
(Richtlinienkommission der SKOS)